

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen in der

„August-Bebel-Straße“

von „Friedrich-Ebert-Straße“ bis „Friedrich-Verleger-Straße“

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1 f der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496)

sowie des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV NRW S.666)

und des § 3 Abs. 13 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bielefeld vom 16. August 1988

hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Bielefeld erhebt für den Aufwand, der ihr infolge der im Jahr 2012 durchgeführten Kanalbauarbeiten in der „August-Bebel-Straße“ von „Friedrich-Ebert-Straße“ bis „Friedrich-Verleger-Straße“ entstanden ist, Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bielefeld vom 16. August 1988.

Abweichend von § 3 Abs. 3 Nr. 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bielefeld vom 16. August 1988 wird der Anteil der Beitragspflichtigen

für die Teileinrichtung Oberflächenentwässerung auf 4 v. H.

festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 04.10.2012 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, den

Oberbürgermeister